

Die „Weißeritz-Zeitung“ erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend und wird an den vorhergehenden Abenden ausgegeben. Preis vierteljährlich 1 M. 25 Pfg., zweimonatlich 84 Pfg., einmonatlich 42 Pfg. Einzelne Nummern 10 Pfg. — Alle Postanstalten, Postboten, sowie unsere Austräger nehmen Bestellungen an.

# Weißeritz-Zeitung.

Anzeiger für Dippoldiswalde und Umgegend.

Inserate, welche bei der beabsichtigten Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 12 Pfg., solche aus unserer Amtshauptmannschaft mit 10 Pfg. die Spaltzeile oder deren Raum berechnet. — Tabellarische und komplizierte Inserate mit entsprechendem Aufschlag. — Eingekauft, im reaktionellen Teile, die Spaltenzeile 20 Pfg.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Dippoldiswalde.

Verantwortlicher Redakteur: Paul Jehne. — Druck und Verlag von Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Mit achtseitigem „Illustrierten Unterhaltungsblatt“.

Mit land- und hauswirtschaftlicher Monats-Beilage.

Nr. 23.

Sonnabend, den 21. Februar 1903.

69. Jahrgang.

Die Musterung der Militärpflichtigen im Aushebungsbezirk Dippoldiswalde wird

1. für die Stadt **Glashütte** und die Ortschaften **Berthelsdorf, Dittersdorf mit Rückenhein und Reudörfel, Cunnersdorf, Hausdorf, Johnsbach mit Bärenheide, Luchau, Niederfraundorf, Reinhardtsgrimma und Schlottwig**

**Montag, den 23. Februar dieses Jahres, vormittag 1/2 11 Uhr,**  
im Gasthof „Stadt Dresden“ in Glashütte,

2. für die Ortschaften der Amtsgerichtsbezirke **Lauenstein und Altenberg** mit Ausnahme der Stadt **Glashütte** und der Orte **Berthelsdorf, Dittersdorf mit Rückenhein und Reudörfel, Bärenburg, Bärenfels, Dönschten, Falkenhain und Schellerhau**

**Dienstag, den 24. Februar dieses Jahres, vormittag 8 Uhr,**  
im Gasthof „zum Löwen“ in Lauenstein,

3. für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Frauenstein**

**Mittwoch, den 25. Februar dieses Jahres, vormittag 1/2 9 Uhr,**

- a) mit den Anfangsbuchstaben **A** bis mit **N**

**Donnerstag, den 26. Februar dieses Jahres, vormittag 1/2 9 Uhr,**  
im Gasthof „zum Stern“ in Frauenstein

- b) mit den Anfangsbuchstaben **O** bis mit **Z**
4. für die Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Dippoldiswalde**

**Freitag, den 27. Februar dieses Jahres, vormittag 8 Uhr,**

- a) mit den Anfangsbuchstaben **A** bis mit **J** mit Ausnahme der Stadt **Dippoldiswalde** und der Orte **Cunnersdorf, Hausdorf und Johnsbach**
- b) mit den Anfangsbuchstaben **K** bis mit **Q** mit Ausnahme der Orte **Luchau** und **Niederfraundorf**

**Sonnabend, den 28. Februar dieses Jahres, vormittag 8 Uhr,**

- c) mit den Anfangsbuchstaben **R** bis mit **Z** mit Ausnahme der Orte **Reinhardtsgrimma** und **Schlottwig**

**Montag, den 2. März dieses Jahres, vormittag 8 Uhr,**

- d) für die Stadt **Dippoldiswalde**, sowie die fünf Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks **Altenberg: Bärenburg, Bärenfels, Dönschten, Falkenhain und Schellerhau**

**Dienstag, den 3. März dieses Jahres, vormittag 8 Uhr,**  
im Rathause allhier,

die Lösung für den gesamten Aushebungsbezirk aber

**Mittwoch, den 4. März dieses Jahres, vormittag 8 1/2 Uhr,**  
im Rathause zu Dippoldiswalde

stattfinden.

Die Militärpflichtigen haben behufs ihrer ärztlichen Untersuchung in dem betreffenden Musterungstermine **pünktlich in reinlichem Zustande persönlich** sich einzufinden, dagegen bleibt den Lösungsberechtigten — vergl. § 66, Pkt. 6, 7 und 12 der Wehrordnung vom 22. November 1888 — das Erscheinen in dem anberaumten Lösungstermine überlassen; für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatzkommission gelöst werden.

Militärpflichtige, welche in den vorstehenden anberaumten Musterungsterminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen zu bestrafen und können ihnen außerdem die Vorteile der Lösung entzogen werden.

Wer sich der Gestellung bösslich entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und im Falle der Tauglichkeit sofort zum Dienst eingestellt werden.

Wer durch **Krankheit** am Erscheinen im Musterungstermine behindert ist, hat ein ärztliches Zeugnis einzureichen. Dasselbe ist durch die Ortsbehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Wer an **Epilepsie** zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten **drei glaubhafte Zeugen**, welche versichern können, daß sie aus eigener Wissenschaft die epileptischen Zufälle an den betreffenden Militärpflichtigen wahrgenommen haben, zu stellen oder das Zeugnis eines **beamteten** Arztes beizubringen. Es empfiehlt sich, die Zeugen zum Zwecke der Abhörung mehrere Tage vor dem Musterungsgeschäft dem unterzeichneten Zivilvorstehenden namhaft zu machen. Gemütskranke, Blödsinnige, Krüppel u. d. dürfen auf Grund eines ärztlichen Attestes, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt, durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist, von der Gestellung überhaupt befreit werden.

Jeder **Militärpflichtige**, gleichviel ob er sich im 1., 2. oder 3. Militärpflichtjahre befindet, darf sich im Musterungstermine **freiwillig** zur Aushebung melden, ohne daß ihm hieraus ein Recht auf die Auswahl der Waffengattung oder des Truppenteils erwächst. Der Vorteil ist der, daß sie am allgemeinen Einstellungstermin eingestellt, also nicht dem Nachersatz zugeleitet werden oder überzählig bleiben.

Militärpflichtige, welche sich im Musterungstermine **freiwillig** zur Aushebung melden, haben eine ortspolizeilich beglaubigte Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes und eine obrigkeitliche Bescheinigung darüber mit zur Stelle zu bringen, daß sie durch bürgerliche Verhältnisse sonst nicht gebunden sind und sich untadelhaft geführt haben.

Anträge auf **Zurückstellung** oder **Befreiung** Militärpflichtiger von der Aushebung in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse sind von den betreffenden Militärpflichtigen oder deren Angehörigen unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel **tunlichst so zeitig** der betreffenden Ortsbehörde zur Begutachtung vorzulegen, daß sie behufs erschöpfender Erörterungen u. f. w. **mindestens 8 Tage vor**

dem betreffenden Musterungstermine bei dem Unterzeichneten eingehen können. Formulare zu diesen Anträgen sind unentgeltlich von der Königlichen Amtshauptmannschaft zu beziehen.

Diejenigen Personen, deren **Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit** zur Begründung des Antrages behauptet wird, haben im Musterungstermine **persönlich mit zu erscheinen**.

Auf Zurückstellungsgehe, welche im Musterungstermine nicht vorgelegen haben und deren Zurückstellungsgründe erst nach dem Musterungsgeschäfte eingetreten sind, wird im Aushebungstermine entschieden.

Die Herren Bürgermeister und Gemeindevorstände werden hiermit angewiesen, diejenigen Gestellungspflichtigen ihres Ortes, deren häusliche Verhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, noch besonders darauf aufmerksam zu machen, daß die Zurückstellungsgehe unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel rechtzeitig und spätestens im Musterungstermine zu stellen sind, und daß, wie schon vorstehend bemerkt, diejenigen Personen, deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung des Antrages behauptet wird, im Musterungstermine persönlich mit zu erscheinen haben.

Schließlich werden die Ortsbehörden gemäß § 61,3 und § 62 der Wehrordnung aufgefordert, nach Rückempfang der Stammrollen die Gestellungspflichtigen ihres Ortes zu den betreffenden Terminen **rechtzeitig schriftlich zu beordern**, hiernächst etwaige **Veränderungen** bei den Stammrollen durch Ab- und Zugang mittelst Stammrollen-Auszuges **sofort anher anzuzeigen**, übrigens aber zum Musterungstermine **selbst mit zu erscheinen** und die Stammrollen mit zur Stelle zu bringen.

Mannschaften der **Reserve, Landwehr und Ersatzreserve**, ingleichen **ausgebildete Landsturmpflichtige 2. Aufgebots** haben, sofern sie nach § 122 der Wehrordnung auf Zurückstellung für den Fall der Einberufung aus Anlaß häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse Anspruch zu machen können glauben, ihre darauf gerichteten Gesuche **bis zum 20. Februar dieses Jahres** bei der Ortsbehörde ihres Wohnortes anzubringen, von welcher letzteren Behörden dieselben **alsbald** unter Befügung der erforderlichen Nachweisungen an den Unterzeichneten einzureichen sind.

Ueber diese Gesuche wird die Königliche Ersatzkommission **Mittwoch, den 4. März dieses Jahres, vormittags 10 Uhr,** Entschließung fassen und haben sich die Gesuchsteller selbst zu dem angegebenen Termine im Rathause allhier einzufinden.

**Dippoldiswalde, am 12. Februar 1903.**  
Der Zivilvorstehende der Königl. Ersatz-Kommission des Aushebungsbezirktes Dippoldiswalde.

147 E. Loffow. Sn.

Mit Rücksicht darauf, daß die Bestimmungen des Regulativs über die Beseitigung umgestandener und getöteter Tiere nicht immer gehörig befolgt werden, wird dasselbe zur Nachachtung hiermit anderweit zum Abdruck gebracht.

**Dippoldiswalde, am 10. Februar 1903.**  
Königliche Amtshauptmannschaft.

120 C. Loffow. Sg.

## Regulativ

über die Beseitigung umgestandener und getöteter Tiere.

Durch die Extraktions- und Bearbeitungsanlage für Tierkadaver und Fleischabfälle von Richard Paul in Freiberg an der Dresdner Straße ist die Möglichkeit geschaffen worden, die Körper von an Seuchen umgestandenen und getöteten Tieren auf die durch die Instruction vom 27. Juni 1895 zur Ausführung des Reichsviehseuchengesetzes vom 1. Mai 1894 in erster Linie vorgeschriebene Weise, nämlich durch Anwendung hoher Hitzegrade, vollkommen unschädlich zu machen und überhaupt Kadaver jeder Art schnell und rationell zu beseitigen.

Durch Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1901 aber ist den Polizeibehörden noch besonders zur Pflicht gemacht worden, Anordnungen zu treffen, durch welche den vielfachen gesundheitlichen Uebelständen abgeholfen werden soll, die mit der bisher im Mangel anderer geeigneter Einrichtungen fast durchgängig üblichen, oft aber ungenügenden Beseitigung der Tierkadaver durch oberflächliches Begraben an ungeeigneten Orten erfahrungsgemäß verbunden sind.

Mit Rücksicht hierauf und, nachdem der vorgenannte Paul sich bereit erklärt hat, die Beseitigung der Kadaver u. in den westlichen Teilen der Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde, und zwar in den Ortschaften

Frauenstein, Ammeldorf, Beerwalde, Berreuth mit Seifen, Borlas, Burtersdorf, Dittersbach, Friedersdorf, Hartmannsdorf, Hengersdorf, Hermsdorf im Erzgeb., Hödendorf, Holzgau, Kleinbobritsch, Malter, Nassau, Raundorf, Niederpöbel, Obercarsdorf, Obercunnersdorf, Oberhäslitz, Paulsdorf, Paulshain, Prieschendorf, Rechenberg, Reichenau, Reichstädt, Röthenbach, Ruppendorf, Sabisdorf, Schönfeld, Schmiedeberg, Seifersdorf, Spechtitz und Ubernorf

unter den aus dem nachstehenden Regulative ersichtlichen Bedingungen zu übernehmen, verordnet die Königliche Amtshauptmannschaft nach Gehör des Bezirksausschusses für vorstehend genannte Ortschaften hiermit Folgendes:

§ 1.

Alle an Seuchen umgestandenen oder getöteten Pferde und alles dergleichen Rindvieh (sogenanntes Großvieh), ferner alle an Seuchen umgestandenen oder getöteten Fohlen, Schweine, Schafe, Hunde, Ziegen und Käiber (sogenanntes Kleinvieh) von 60 Kilo und mehr, ingleichen alle auf polizeiliche Anordnung getöteten, alle verendeten oder im Verenden getöteten (nicht notgeschlachteten) Tiere der vorgenannten Gattungen, sind der Extraktions- und Bearbeitungs-Anlage Richard Pauls in Freiberg **mit der Haut zu überlassen** und die betreffenden Viehbesitzer haben ungekäumt der genannten Anlage telegraphisch, telephonisch oder in sonst geeigneter Weise Nachricht zu geben, damit die betreffenden Kadaver abgeholt werden können. In denjenigen Fällen, in denen nach